

1/SN-124/ME

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Wien, am 9. März 1992

Zl. 1055.86/17-I.2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden sollen; Aussendung zur Stellungnahme

ENTWURF G. G. SETZENTWURF
110 -GE/19 92
Datum: 12. MRZ. 1992
Verteilt 12.3.92

St. Jany

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

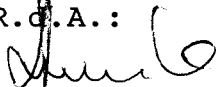
W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, beiliegend seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p

F.d.R.d.A.:



BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 9. März 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.86/17-I.2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden sollen; Aussendung zur Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zu obzit. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 1 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfs sieht vor, daß jene Arbeitsverhältnisse zum Bund vom Geltungsbereich des gegenständlichen Entwurfs ausgenommen sind, für die aufgrund eines Gesetzes dienstrechtliche Vorschriften Anwendung finden, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages zwingend festlegen.

§ 1 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfs sieht vor, daß jene Arbeitsverhältnisse zum Bund vom Geltungsbereich des gegenständlichen Entwurfs ausgenommen sind, für die aufgrund eines Gesetzes dienstrechtliche Vorschriften Anwendung finden, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages zwingend festlegen.

Als einziges, vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten anwendbares Bundesgesetz kommt in diesem Zusammenhang das VBG 1948, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.dzt.gelt.F. in Betracht, das gemäß seinem § 1 Abs. 3 lit. j auf "Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind und die bei einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Bundes verwendet werden", keine Anwendung findet.

Daher könnte die Anwendbarkeit des gegenständlichen Entwurfs auf diese Gruppe von Arbeitnehmern in Betracht kommen.

- 2 -

Bisher wurden die sur place-Bediensteten nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft bei den österreichischen Vertretungen im Ausland auch als "Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. im jährlichen Stellenplan des Bundes) bezeichnet und gemäß dem am ausländischen Dienstort geltenden Recht aufgenommen und behandelt.

Aus ho. Sicht ist festzuhalten, daß es weder im Interesse des Bundes gelegen noch in den Empfangsstaaten durchsetzbar erscheint, die sur place-Bediensteten fremder Staatsangehörigkeit dem österreichischen Arbeitsvertragsrecht zu unterwerfen.

Um allfällige zukünftige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte aus ho. Sicht eine Klarstellung insofern erfolgen, als § 1 Abs. 2 Z. 3 wie folgt ergänzt werden sollte: "... festlegen, oder die solche Personen betreffen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und bei einer im Ausland gelegenen österreichischen Dienststelle beschäftigt sind."

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.: